

Beschl.-Nr. 13

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 29.07.2011

Betreff: Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 32 anwesend.

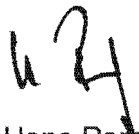
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 30 gegen 2 Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Gebührensatzung der Stadt Landshut für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut wird beschlossen.

Landshut, den 29.07.2011

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

Entwurf

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende

Gebührensatzung

der Stadt Landshut zu den Satzungen

- für die Städtische Kindertagesstätte am Auerweg (ABl. Stadt Landshut, Nr. .. vom, S.)
- für die Städtische Kindertagesstätte Kastanienburg (ABl. Stadt Landshut, Nr. 44 vom 17.12. 2007, S. 168)
- für den Städtischen Kindergarten am Brauneckweg (ABl. Stadt Landshut, Nr. 26 vom 16.08.1994, S. 136):

§ 1

Gebühren

1. Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätten Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.
2. Die Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil der Kinder, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie entstehen mit dem 1. des Eintrittsmonats des Kindes. Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats. Die Gebühren werden jeweils monatlich im Voraus fällig.
4. Die monatliche Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht. Bei längerer Krankheit eines Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Die Gebühr ist an die Stadt Landshut zu entrichten.
6. Sofern im Monat August die Kindertagesstätte geschlossen ist, entfällt für diesen Monat die Gebühr.

§ 2

Alters- und Buchungszeitenstaffelung

1. Die Elternbeiträge sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten und Früh- und Spätdienst.
2. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.

3. Die im Hortbereich in den Schulferien angebotene Betreuung am Vormittag ist in den Buchungsgebühren bereits pauschal enthalten.
4. Die geänderte Gebühr aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres wird erstmals im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, fällig. Für Kinder, die in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe untergebracht sind, gelten, unabhängig vom Alter, die Gebühren nach § 3 Buchstabe a).

§ 3 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen:

- a) Für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	121 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	144 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	168 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	192 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	217 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	241 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	264 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	288 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	312 €

- b) Für Kinder vom vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Buchungszeit bis zu 4 Stunden	61 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	67 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	74 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	81 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	87 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	94 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	100 €

- c) Für Schulkinder

Buchungszeit bis zu 4 Stunden	77 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	85 €
Buchungszeit über 5 Stunden	92 €

- d) Für Mittagessen 43 €

- e) Für den in den Sommerschulferien eingerichteten 14-tägigen Feriengarten wird eine Monatsgebühr nach Buchstabe b) erhoben.
Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 22 €.

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwister eine städtische Kindertagesstätte besucht, ermäßigt sich die Gebühr zu a), b) und c) auf 50 %. Daneben kann in Härtefällen eine weitere Ermäßigung auf Antrag erfolgen.

§ 4
Ersatz der Auslagen

Neben den Gebühren sind an den Träger Auslagen für Getränke nach Maßgabe der Bestellung, Bastel-, Spiel- und Vorschulmaterial zur Verwendung des Kindes zu erstatten.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 03. Dezember 2007 (ABl. Stadt Landshut, Nr. 44 vom 17.12.2007, S. 168) außer Kraft.

Landshut, den . 2011
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister